jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/20 10ObS165/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1995

Norm

ZPO §66 Abs1
ZPO §85 Abs2
ZPO §124
ZPO §464 Abs3 II

Rechtssatz

Die vom Gericht gemäß § 85 Abs 2 ZPO gesetzte Frist zur Verbesserung des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Beigebung eines Rechtsanwalts durch Anschluß eines Vermögensbekenntnisses beginnt erst mit der Zustellung auch des Formblattes für das Vermögensbekenntnis zu laufen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 165/95
  Entscheidungstext OGH 20.09.1995 10 ObS 165/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086610

Dokumentnummer

JJR_19950920_OGH0002_010OBS00165_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at